

# BETRIEBSREGLEMENT

## Der Fluggruppe Mollis sowie Der Motorflugschule der Fluggruppe Mollis RF 110159

### Inhalt

1.	Allgemeines .....	1
2	Organisation des Flugbetriebes .....	2
3	Flug - und Hilfsmaterial .....	9
4	Versicherungen .....	10
5.	Haftung, Haftungsausschluss, weitergehende Bestimmungen .....	11
6	Disziplinarverfahren .....	12
7	Schlussbestimmung .....	13

### 1. Allgemeines

- 10 Zusätzliche Bestandteile dieses Reglementes sind:
- Betriebsreglement Mollis (ziviler Flugplatzhalter) (Anhang 1)
  - Flugfeldordnung des Flugplatzes Mollis (Anhang 2)
  - Statuten der Fluggruppe Mollis (Anhang 3)
- 11 Die Fluggruppe Mollis des AeCS (FGM) ist ein Verein gemäss ZGB Art.60 ff mit Sitz auf dem Flugplatz Mollis.
- 12 Sie betreibt im Rahmen ihrer Statuten eine Motorflugschule.
- 13 Die Motorflugschule bezweckt die theoretische und praktische Ausbildung ihrer Mitglieder im Rahmen der ihr von der National Aviation Authority (NAA) erteilten Bewilligungen.
- 131 Das Ausbildungsprogramm umfasst:
- Grundschulung bis zum RPPL oder PPL Brevet
  - Typen Familiarisation oder Differenztraining
  - Erweiterung für Nachtflug
  - Erweiterung für Kunstflug
  - Erweiterung für Landungen im Gebirge
  - Erweiterung zum Absetzen von Fallschirmspringern
- 14 Die Leitung der Schule untersteht dem Vorstand. Dieser bezeichnet einen Schulleiter, welcher zugleich Cheffluglehrer ist. Ihm unterstehen die Fluglehrer.
- 15 Jeder Teilnehmer am Flugbetrieb muss im Besitze dieses Betriebsreglementes und der unter Ziffer 10 aufgeführten Zusatzdokumente sein.

- 151 Bisherige Aktivmitglieder erhalten aktualisierte Versionen dieses Betriebsreglementes per Post zugestellt.
- 152 Neumitglieder erhalten dieses Betriebsreglement und die zugehörigen Zusatzdokumente **bei der Einweisung auf dem Flugplatz** und bestätigen den Empfang auf dem Beitritts-gesuch.
- 153 Änderungen werden auch in den Informationsschreiben der Fluggruppe Mollis bekanntgegeben.
- 16 Teilnahme am Flugbetrieb bedeutet stillschweigendes Einverständnis mit den Bestimmungen dieses Betriebsreglemente und der zugehörigen Zusatzdokumente.

## 2 Organisation des Flugbetriebes

### 21 Allgemeine Flugdienstordnung

#### 211 Startberechtigung

211.1 Am Flugbetrieb der FGM darf nur teilnehmen, wer die vorgeschriebenen gültigen Ausweise hat, die Bedingungen gemäss Ziffer 22 und 23 erfüllt und **seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.**

211.2 Der Pilot ist verantwortlich für:

- die gewissenhafte Vorbereitung des Fluges
- die Beurteilung der sicheren Durchführbarkeit des Fluges im Hinblick auf die technischen, meteorologischen und rechtlichen Bedingungen sowie die physische und psychische Belastung von Pilot und Passagieren
- die Kontrolle der Flugbereitschaft des Flugzeuges und des Hilfsmaterials
- die Einhaltung der Reservationszeiten des Flugzeuges

#### 212 Flugdienstvorschriften

Jeder Teilnehmer am Flugbetrieb hat die gültigen Gesetze und Vorschriften über die Luftfahrt zu beachten.

#### 213 Flugplatzvorschriften

Jeder Teilnehmer am Flugbetrieb hat die Bestimmungen dieses Betriebsreglementes und der unter Ziffer 10 aufgeführten Zusatzdokumente zu befolgen. Zusätzliche, verbindliche Weisungen werden im C-Büro publiziert.

#### 214 Organisation des Flugbetriebes auf dem Platz

214.1 Die Piloten haben den Weisungen des Flugplatzchef oder dessen Stellvertreter Folge zu leisten.

- 214.2 Um die Haftpflicht des Flugzeughalters auf den gesetzlichen Maximalbetrag zu beschränken, hat der Pilot für alle Flüge seinen Passagieren Flugscheine mit dem Hinweis auf die Haftungsbestimmungen des Lufttransportreglements und des Warschauer Abkommens auszustellen. Ein Doppel ist im C-Büro zu deponieren.
- 215 Flugzeitenkontrolle
- 215.1 Die Flugzeiten werden aufgrund der Flighttime Zähler registriert. Diese Zeiten sind für die Führung der Startliste, des Flugreisebuches und des Flugrapportes verbindlich im persönlichen Flugbuch werden Blockzeiten eingetragen. (Break/off bis Break/on)
- 215.2 Der Pilot ist für die korrekte Registrierung der Flugzeiten verantwortlich gemäss Artikel 15 der Flugfeldordnung.
- 216 Benützung der Hilfsgeräte  
Den Fluglehrern steht ein mobiles Funkgerät zur Überwachung der Schüler zur Verfügung. Sie sind dafür besorgt, dass es nach Gebrauch wieder versorgt und an das Ladegerät angeschlossen wird.
- 217 Pflicht zur Mitarbeit im Flugbetrieb  
Die Aktivmitglieder sind zur Ausführung folgender Arbeiten verpflichtet:
- Bereitstellen und Hangarieren des Flug- und Hilfsmaterials
  - Betanken und Oel nachfüllen
  - Reinigung der während des Fluges eingetretenen Verschmutzungen (ausser und innen). Bei nicht einhalten werden die entsprechenden Arbeiten in Rechnung gestellt
  - Sicherung des Flugzeuges und Schutz vor Sonneneinstrahlung auf Flugplätzen ohne Hangarierungsmöglichkeit
  - Mithilfe bei den periodischen Generalreinigungen der Flugzeuge
  - Sorgfältiges führen der Startliste, des Flugreisebuches und des Flugrapportes
- 218 Fliegerhygiene
- 218.1 Den Flugbetrieb aufnehmen oder fortführen darf nur, wer :
- gesund und ausgeruht ist und sich leistungsfähig fühlt
  - nicht unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss steht
  - keine Medikamente einnimmt, die der Fliegerarzt nicht ausdrücklich erlaubt hat
  - keine psychischen Probleme hat, die das Führen eines Flugzeuges erschweren.

- 218.2 Der Pilot sorgt dafür:
- das im Flugzeug nicht geraucht wird (gilt auch für Abstellplatz Hangar und C-Büro)
  - dass er und seine Passagiere vor und während des Fluges nur bekömmliche Nahrung und Getränke in vernünftiger Quantität zu sich nehmen
  - dass Papiersäcke für Luftkranke an Bord sind
  - dass die Flughöhe so gewählt wird, dass jederzeit eine genügende Sauerstoffversorgung gewährleistet ist

## 22 Motorflugschulung

### 221 Bedingungen für die Teilnahme

- 221.1 Wer die Motorflugschulung aufnehmen will, muss ein Beitrittsgesuch an die FGM stellen
- 221.2 Der Bewerber muss die Tarifliste kennen. Er darf die Schulung nur aufnehmen, wenn er den finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. In Zweifelsfällen kann die FGM Vorauszahlung verlangen. Die FGM stellt Monatsrechnungen. Mitglieder, die die Zahlungsfrist nicht einhalten, werden vom Flugbetrieb gesperrt, bis sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind. Verzugszins und Beschreitung des Rechtsweges bleiben vorbehalten.
- 221.3 Der Flugschüler hat sich bei der NAA um einen Lernausweis zu bewerben. Er muss dem Gesuch ein Medical eines AMC (Flugmedizinisches Zentrum) oder AME (Flugmedizinischer Sachverständiger) beilegen. Inhaber eines gültigen Hubschrauberausweises benötigen keinen Lernausweis. Zur Abklärung der Eignung kann er 20 Doppelsteuerflüge mit einem Fluglehrer absolvieren, bevor er sich um einen Lernausweis bewirbt.

### 222 Organisation des Schulbetriebes

- 222.1 Verantwortlichkeit
- Der Cheffluglehrer organisiert zusammen mit den Fluglehrern den Schulbetrieb gemäss den Richtlinien der NAA, den Weisungen des Vorstandes und den Bedingungen des BABLW und des Flugplatzvereins. Der Cheffluglehrer organisiert jährlich mindestens einen Fluglehrerrapport und ist dafür besorgt, dass nach einheitlichen Methoden instruiert wird. Er schlägt dem Vorstand die neu zum Einsatz gelangenden Fluglehrer und die Fluglehreranwärter vor. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung respektive Anmeldung für einen Fluglehrer Kurs. Der Cheffluglehrer wird die Zulassung zum Fluglehrerkurs vom Ergebnis eines Kontrollfluges abhängig machen.

- 222.2 Flugunterricht, Schulungszeiten  
Der Flugschüler vereinbart die Schulungszeiten mit dem Fluglehrer innerhalb der in Flugfeldordnung erlaubten Zeiten. Der Flugschüler ist für die Reservation des Schulflugzeuges verantwortlich.
- 222.3 Theoretischer Unterricht  
Die Schüler der FGM besuchen in der Regel die Theoriekurse anderer Flugschulen. Bei Bedarf organisiert die FGM eigene Kurse.
- 222.4 Flug und Hilfsmaterial  
Der Technische Chef ist für die ordnungsmässige Wartung des Flug- und Hilfsmaterial verantwortlich. Der Flugschüler führt nach den Instruktionen des Fluglehrers und anhand der Checkliste den Preflightcheck durch. Bei festgestellten Mängeln oder Schäden gelten sinngemäss die Ziffern 31 und 32.
- 222.5 Weitere Pflichten der Flugschüler im Flugbetrieb  
Ziffer 217 gilt auch für Flugschüler. Der Fluglehrer kontrolliert die Arbeiten.
- 222.6 Disziplin  
Vernachlässigung der Pflichten, Verstösse gegen Vorschriften und nichtbeachten der Anweisungen des Fluglehreres sind dem Cheffluglehrer zu melden. Dieser ermahnt den Flugschüler. In schwerwiegenden Fällen erfolgt Anzeige an die NAA und / oder Sperrung vom Flugbetrieb.
- 222.7 Unpässlichkeit  
Bei Unpässlichkeit ist der Fluglehrer zu verständigen. Ziffer 218 hat auch für Flugschüler Geltung.
- 222.8 Pflichten zur Führung des Flugbuches  
Der Flugschüler hat seine Flugleistungen gemäss den Weisungen des Fluglehrers in ein von der NAA genehmigtes Flugbuch laufend einzutragen. Der Fluglehrer hat die Eintragungen zu bestätigen. Falsche Eintragungen können als Urkundenfälschung geahndet werden. Das Flugbuch ist immer mit zu führen.
- 222.9 Ausbildungsgarantie  
Eine Ausbildungsgarantie zu gewähren, ist der FGM nicht möglich, auch nicht eine Preisgarantie. Je nach Eignung und Alter können beträchtliche Abweichungen von der gesetzlichen Mindeststundenzahl vorkommen. Im Vordergrund steht die Sicherheit. Im weiteren lehnt die FGM Forderungen ab, die wegen ausgefallenen Lektionen gestellt werden. Auch technische oder meteorologisch bedingte Wartezeiten und Spesen können nicht entschädigt werden.

- 223 Weiterbildungen (Erweiterungen, Sonderbewilligungen)
  - 223.1 Die Ziffern 211 bis 218 und 221 und 222.9 (ausgenommen 221.3) gelten auch für die Weiterbildung.
  - 223.2 Die Weiterbildung umfasst die unter Ziffer 131 genannten Sparten.
  - 223.3 Massgebend für die Weiterbildung sind die gesetzlichen Vorschriften und die Richtlinien der NAA.
  - 223.4 Zur Weiterbildung zugelassen wird nur, wer einen gültigen RPPL oder höheren Ausweis besitzt und die Mindestanforderungen gemäss NAA erfüllt. Zusätzlich müssen die Anforderungen der Fluggruppe Mollis erfüllt werden. Diese werden auf der Homepage der Fluggruppe Mollis veröffentlicht.
- 23 Allgemeiner Flugbetrieb
  - 231 Teilnahmeberechtigung  
Piloten und Flugschüler müssen Aktivmitglieder der FGM sein und sich den Bestimmungen der Statuten und dieses Reglements, insbesondere auch den Ziffern 211 bis 218 und 221.1 unterziehen.
  - 232 Bewilligte Luftfahrzeugmuster
    - 232.1 Jeder Pilot darf nur diejenigen Flugzeuge fliegen, auf die er gemäss den Weisungen der NAA und der vereinsinternen Vorschriften umgeschult oder eingewiesen worden ist. Bestehen hinsichtlich der fliegerischen Fähigkeiten Zweifel, so steht der Schulleitung das Recht zu, die Zulassung zum Flugbetrieb vom Ergebnis eines Kontrollflug abhängig zu machen. Dasselbe gilt nach längeren Trainingsunterbrüchen.
    - 232.2 Die Schulleitung kann Landungen auf Flugplätzen mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad an besondere Bedingungen knüpfen (z.B. Einweisung).
  - 233 Zuteilung des Flugmaterials, Flugdauer
    - 233.1 Flugzeugreservationen erfolgen grundsätzlich über Internet.
    - 233.2 Bei ganztägiger Reservation muss an Werktagen min. 1 Std. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen min. 2 Std. pro Tag geflogen werden. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.
    - 233.3 Für eine längere Dauer ausserhalb der Schweiz ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Darin sollen unter anderem Dauer, Route mit Landeplätzen und die Flugzeit aufgeführt sein.

- 233.4 Im Grundsatz gelten die folgenden Benützungsprioritäten:  
Allgemeiner Clubbetrieb, Schulung, Rundflugbetrieb, Reiseflüge. An Samstagen hat der Schulbetrieb Priorität bei der Reservation von Schulflugzeugen.
- 233.5 Annullierungen sind raschmöglichst vorzunehmen. Ist ein Flugzeug 3 Stunde nach Reservationsbeginn noch nicht übernommen worden, so kann darüber verfügt werden. Die FGM hat das Recht, bei unbegründeter Nichtübernahme eines reservierten Flugzeuges eine Ausfallentschädigung zu verlangen.
- 234 Kontrolle durch die Piloten  
Vor Antritt des Fluges hat der Pilot eine Uebernahmekontrolle des Flugzeuges gemäss Checkliste respektiv AFM durchzuführen. Dazu gehört auch die Kontrolle der Bordpapiere und des Flugstundenzählerstandes. Weitere Bestimmungen erhalten die Ziffern 31 bis 33
- 235 Kontrollflüge
- 235.1 Saisonkontrollflüge  
Jeder Pilot der FGM muss mindestens einmal pro Jahr - normalerweise zu Beginn der Saison - einen Kontrollflug mit einem Fluglehrer an Bord durchführen. Wenn der Pilot zum führen mehrerer Flugzeugtypen berechtigt ist, muss er dasjenige Flugzeug benützen, das die höchsten Anforderungen stellt. Das Programm wird jeweils vom Pilot und Fluglehrer zusammengestellt. Die Saisonkontrollflüge können auch zur Erneuerung der Lizenz gebraucht werden wenn die entsprechenden Bedingungen nach JAR-FCL erfüllt sind.
- 235.2 Kontrollflüge bei mangelndem Flugtraining  
Nach längerem Trainingsunterbruch auf einem Flugzeugtyp ist ein Kontrollflug mit einem Fluglehrer durchzuführen. Der Fluglehrer bestimmt das Programm. Beim Verfall der Lizenz muss nach der Vorschriften von JAR-FCL eine Erneuerung vorgenommen werden.
- 235.3 Kontrollflüge für neue Mitglieder  
Jedes neueingetretene Mitglied hat einen Kontrollflug mit einem Fluglehrer durchzuführen, bevor es Flugzeuge der FGM chartern darf. Der Fluglehrer bestimmt das Programm. Beabsichtigt ein Mitglied eine längere Flugreise durchzuführen, muss es über die theoretischen und praktischen Kenntnisse für Flüge im Ausland ausweisen.

- 235.4 Allgemeine Bestimmungen über Kontrollflüge  
Die Piloten haben sich bei einem Fluglehrer zur Absolvierung des Kontrollfluges zu melden. Kontrollflüge können mit Weiterbildungen (Familiarisation, Differenztraining, etc.) kombiniert werden. Kontrollflüge sind im Flugbuch vom Fluglehrer zu bestätigen lassen und falls eine Erneuerung der Lizenz erfolgt muss das entsprechende Formular ausgefüllt werden.
- 236 Familiarisation und Differenztraining auf andere Flugzeugmuster
- 236.1 Wer Differenztraining oder Familiarisation auf ein anderes Flugzeug haben will, muss im besitze eines RPPL oder höheren Ausweises sein. Er muss die FGM -Bedingungen gemäss Anhang 4 an diesem Reglement erfüllen.
- 236.2 Der Cheffluglehrer ist berechtigt, den Abruch einer Familiarisation oder eines Differenztraining zu verlangen, wenn ein Pilot den Anforderungen nicht gewachsen ist oder wenn hinsichtlich einer späteren sicheren Führung des Flugzeuges Zweifel bestehen.
- 236.3 Familiarisation und Differenztraining besteht auf einem theoretischen und einem fliegerischen Teil. Der theoretische Teil stützt sich auf das Flughandbuch AFM und enthält auch die Notverfahren. Der Kauf eines AFM ist empfehlenswert und bei anspruchsvollen Flugzeugen obligatorisch. Der fliegerische Teil richtet sich nach den Weisungen und Richtlinien der NAA.
- 237 Berechtigung für die Abnahme von Differenztraining und Familiarisation auf andere Flugzeugmuster.  
Differenztraining und Familiarisation dürfen nur von Fluglehrern durchgeführt werden, die zum Führen des betreffenden Flugzeugtyps berechtigt sind und darauf ein genügendes Flugtraining haben.
- 238 Flugreisen, Auslandflüge, Teilnahme an Rallyes
- 238.1 Grundsätzlich gilt Ziffer 233.  
Der Vorstand hat das Recht, die Teilnahme an Rallyes und Konkurrenzen oder die Durchführung von Auslandflügen mit FGM-Flugzeugen zu untersagen:
- wenn anzunehmen ist, dass bei diesem Einsatz das Flugzeug schaden nehmen könnte.(Klima, sandige oder steinige Pisten, gefährliche Konkurrenzen, Unruhegebiete keine Möglichkeiten für Unterhalt oder Reparaturen etc.)
  - wenn die Ausbildung, die Erfahrung und/oder die fliegerischen Fähigkeiten des Piloten für das geplante Vorhaben als nicht ausreichend erachtet werden muss
  - wenn der Eintritt in die FGM einzig aus dem Grund erfolgt, ein Flugvorhaben zu realisieren, für welches kein anderes Flugzeug erhältlich war
  - wenn kein Gewähr besteht, dass der Pilot die finanziellen Verpflichtungen erfüllen kann.



- 238.2 Flüge sind so zu planen:
- dass keine besondere Gefährdung für die Insassen oder das Flugzeug besteht
  - dass eventuelle Unterhaltsarbeiten oder Reparaturen an den Etappenorten durchgeführt werden können.
- 238.3 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass für die unter 238.2 erwähnten Arbeiten Personal und Ausrüstung herantransportiert werden müssen, gehen zu Lasten des Piloten.
- 24 Verhalten und Meldepflicht bei Unfällen
- 241 Verhalten  
Nach Möglichkeit hat der Pilot verletzten Passagieren oder Drittpersonen erste Hilfe zu leisten oder dafür zu sorgen. Abgesehen von notwendigen Rettungs- und Bergungsarbeiten dürfen keine Veränderungen auf der Unfallstelle vorgenommen werden, welche die Untersuchung erschweren könnten.
- 242 Meldepflicht  
Flugunfälle sind der REGA auf schnellstem Weg zu melden.  
Die Meldepflicht gilt auch für das BAZL gemäss Artikel 28 und 78 der Luftfahrtverordnung (748.01)
- 3 Flug - und Hilfsmaterial
- 31 Flugbereitschaft und Übernahme
- 311 Der technische Leiter sorgt für eine einwandfreie Wartung der Flugzeuge. Er veranlasst die Durchführung der periodischen Kontrollen und die notwendigen Reparaturen und Revisionen. Vor der Vergebung grösserer Reparaturen und Revisionen orientiert er den Vorstand.
- 312 Der technische Leiter ist jederzeit berechtigt ein Flugzeug ausser Betrieb zu nehmen. Über die Aberkennung der Lufttüchtigkeit entscheidet der Unterhaltsbetrieb oder das NAA.
- 313 Der Pilot hat vor Antritt des Fluges die Flugbereitschaft zu prüfen und eine seriöse Uebernahmekontrolle gemäss Checkliste resp. AFM durchzuführen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Bordpapiere an Bord sind und das Hilfsmaterial funktionstüchtig ist.
- 32 Sorgfalts - und Meldepflicht
- 321 Der Pilot ist vom Moment der Übernahme bis zur erfolgten Rückgabe für das Flug- und Hilfsmaterial voll verantwortlich. Er hat jede Sorgfalt anzuwenden und das Flugzeug gemäss Checkliste, AFM und eventuellen zusätzlichen Anweisungen zu bedienen und einzusetzen.
- 322 Jeder Pilot ist verpflichtet, festgestellt Mängel oder Defekte umgehend dem technischen Leiter zu melden unter gleichzeitiger Eintragung in das Flugreisebuch. In schwerwiegenden Fällen muss ein ausführlicher schriftlicher Bericht erstellt werden.

- 323 Das Flugzeug darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn im Flugreisebuch ein die Flugsicherheit beeinträchtigender Mangel ohne Behebung eingetragen ist. Dasselbe gilt, wenn eine periodische Kontrolle fällig ist.
- 324 Bei Landungen auf fremden Flugplätzen ist der Pilot für die Wartung, Betankung (richtige Benzin- und Oelsorte), Verankerung, Schutz vor Sonneneinstrahlung und Hangarierung verantwortlich. Sind Reparaturen notwendig, so verständigt er den technischen Leiter. Ist dies nicht möglich, gibt er die Arbeiten zu vorteilhaften Bedingungen in Auftrag.

Für Verzögerungen der Flugreise und daraus entstehende Kosten kann die FGM nicht haftbar gemacht werden. Er hat die Kosten für Benzin Öl und die Gebühren bar zu bezahlen. Nach Abgabe der Quittungen für Benzin und Oel wird der Kassier den Betrag zum Ansatz der aktuellen Benzin und Oelpreise auf dem Flugplatz Mollis vergüten.

### 33 Hangarordnung, Hangarierung

- 331 Die Hangarierung ist Pflicht des Piloten. Vor dem Hangar sind die Flugzeuge so aufzustellen, dass der Propellerstrahl nicht gegen den Hangar bläst. Die Tore müssen nach dem ein respektive herausstellen der Flugzeuge sofort wieder geschlossen werden. Nicht benützte Flugzeuge sind sofort wieder zu hangarieren. (enge Platzverhältnisse, Sonneneinstrahlung, etc.). Auf auswärtigen Flugplätzen kommt Ziffer 324 zur Anwendung.
- 332 Hangarordnung  
Die Piloten haben bei der Hangarierung äusserste Vorsicht walten zu lassen. Eventuelle Schäden sind dem technischen Leiter unmittelbar zu melden. Die Reparaturkosten gehen zulasten des Schadenverursachers. Im Hangar ist Ordnung zu halten. Die Hangartor sind auch tagsüber zu schliessen. Nachts muss der Hangar abgeschlossen werden.

## 4 Versicherungen

- 41 Die FGM hat für ihre Flugzeuge folgende Versicherungen abgeschlossen:
- Betriebshaftpflichtversicherung gemäss LFV Art. 125
  - Insassenunfallversicherung
  - Kaskoversicherung
- 411 Betriebshaftpflichtversicherung  
Deckt die gesetzliche Haftpflicht der im Auftrag des Vereins tätigen Mitglieder und Hilfspersonen, vor allem aber die Haftpflicht der Fluglehrer gegenüber der Flugschülern.
- 412 Insassenversicherung  
Versicherung aller Insassen gegen Tod und Invalidität. Uebernahme der Heilungskosten.

- 413 Kaskoversicherung  
Versicherung gegen Feuer, Elementar, Diebstahl, Glasbruch, Schneerutsch und Unfall mit Selbstbehalt im Teilschadenfall.
- 42 Detailliertere Angaben zu den Versicherungsleistungen können den aktuellen Policen (Standort Aktuar der Fluggruppe Mollis) entnommen werden.
- 421 Kann bei einem Schadenfall nachgewiesen werden, dass der Verursacher:
- Bestimmungen dieses Reglements verletzt hat,
  - Fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat,
- muss er für die Kasko sowie für den Betriebs- und Rabattverlust selbst aufkommen.

## 5. Haftung, Haftungsausschluss, weitergehende Bestimmungen

### 51 Haftung

- 511 Für Schäden an Flugzeugen, Geräten, Flugplatzeinrichtungen und sonstigem Material, die nicht nachweisbar auf technische Mängel zurückzuführen sind, sowie für die mit dem Vorfall verbundenen weiteren Schadenskosten und Umtriebe, welche der FGM oder Dritten durch Mitglieder oder deren Begleitpersonen verursacht werden, haften diese Mitglieder grundsätzlich in vollem Umfang.
- 512 Unter Vorbehalt der unter Ziffer 52 genannten Ausnahmen haften insbesondere ausgebildete Piloten und allein fliegende Schüler, sowie gewerbsmässig fliegende Piloten in vollem Umfang für alle Schäden und Kosten, welche beim oder durch den Betrieb des Flugzeuges verursacht werden. Die Haftpflicht beginnt mit der Uebernahme des Flugzeuges und endet in der Regel nach dem Flug mit der Rückgabe des Flugzeuges.
- 513 Für nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckten Landschaden bei Aussenlandungen haftet der Schadensverursacher.
- 514 Für Schäden an Flugzeugen, sowie für die Kosten allfällig notwendiger Reisen, Transportkosten von Ersatzteilen oder des gesamten Flugzeuges haften Piloten bzw. Schüler ungeachtet dessen, ob das Flugzeug kaskoversichert ist oder nicht mit 20% der Schadenssumme. In allen Fällen jedoch mit den ersten Fr. 2000.- und nur bis zum Höchstbetrag von Fr. 7000.-.

### 52 Haftungsausschluss

- 521 Schäden, für deren Entstehen den Piloten, respektive den Schüler keine Schuld trifft oder für deren Verhinderung der Pilot keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten haben konnte (z.B. bei richtigem Verhalten bei einer Notlandung infolge Motorpanne) haften diese nicht.

- 522 Für Schäden an Flugzeugen, die bei Doppelsteuerflügen mit einem Fluglehrer der FGM entstehen, haftet der Pilot respektive Flugschüler nicht, falls unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes nicht grobes Verschulden, oder Vorsatz vorliegt.
- 523 Die FGM haftet nicht:
- für die in diesem Reglement bereits abgewiesenen Forderungen (Ziffern 214.2, 222.9, 238.3, 324, 421)
  - für nicht versicherte Risiken oder von der Versicherung abgelehnte Schadenfälle
  - für Spesen von Piloten oder Passagieren, die wegen Wartezeiten, Ab oder Unterbruch der Flugreise aus technischen, meteorologischen, politischen oder anderen Gründen entstehen
  - für Kosten, die der Pilot oder seine Passagiere auf fremden Flugplätzen verursachen (ausgenommen notwendige Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten zu üblichen Preisen in einem Flugzeugunterhaltsbetrieb).
- 53 weitergehende Bestimmungen
- 531 In allen Fällen bleiben die Forderungs- und Rückgriffsrechte der FGM gegenüber Fehlbaren vorbehalten.
- 532 In allen Fällen fahrlässig verursachter Schäden oder wenn unverzügliche Reparaturbemühungen unterlassen werden, kann dem fehlbaren Piloten eine Ausfallentschädigung belastet werden.
- 533 Der Vorstand entscheidet, wo und wann ein Flugzeug repariert wird.
- 534 Die FGM übernimmt Restbeträge resultierend aus den Bestimmungen unter Ziffer 514, 521 und 522.

## 6 Disziplinarverfahren

- 61 Verstösse gegen interne Bestimmungen  
Piloten, die gegen gruppeninterne Bestimmungen dieses Reglements verstossen, werden dem Cheffluglehrer gemeldet. Dieser entscheidet, ob der Fall mit einer Verwarnung oder mit einer Meldung an den Vorstand erledigt werden muss. Der Vorstand kann die Erfüllung gewisser Auflagen oder die Sperrung vom Flugbetrieb anordnen. Statutarische Massnahmen bleiben vorbehalten.
- 62 Verstösse gegen das Gesetz  
Wer gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. Luftfahrtgesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Reglemente) verstösst, wird der NAA gemeldet. Interne Massnahmen bleiben vorbehalten.

## 7 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement mit den Anhängen 1-5 wurde an der Vorstandssitzung der FGM vom 24. September 2002 angenommen. Es tritt nach der Genehmigung durch die NAA in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Februar 1990.

Mollis , .....

Fluggruppe Mollis

Der Präsident

Der Schulleiter

---

Anhang	1	Betriebsreglement Mollis (ziviler Flugplatzhalter)
	2	Flugfeldordnung des Flugplatzes Mollis
	3	Statuten der Fluggruppe Mollis